



Astoria

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

Neuer Investitionsanreiz für Unternehmer

Um die österreichische Wirtschaft in Folge der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Bundesregierung als Anreiz für Unternehmensinvestitionen Prämien geschaffen. Der Ablauf dieser Förderung erfolgt über das Austria Wirtschaftsservice (aws). Im nachfolgenden wird ein kurzer Überblick über die Voraussetzungen und Ausgestaltung dieser Investitionsprämien gegeben:

Diese Förderung können **alle Branchen** sowie alle Unternehmensgrößen beantragen, welche über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden.

Generell beläuft sich die Förderung auf **7 %** der förderfähigen Investitionen. Für spezielle Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit erhöht sich dieser Satz auf **14 %**.

Die Untergrenze der förderbaren Investitionen beträgt EUR 5.000,- ohne USt. Bei dieser Grenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch Geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengerechnet werden. Der Förderungsantrag muss sich zumindest auf einen zusammengerechneten Gesamtbetrag von EUR 5.000,- belaufen.

Die Obergrenze liegt bei EUR 50 Mio. ohne USt, d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Förderung wird als steuerfreier, nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.

Förderbar sind alle Zahlungen für materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 bei der aws beantragt werden und spätestens bis zum 28.02.2022 umgesetzt werden.

Es muss mit der Investition **nach** dem 1.8.2020 **und vor** dem 01.03.2021 begonnen worden sein, wobei als Beginn die folgenden Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.



Nicht förderfähig sind:

- Klimaschädliche Investitionen, dazu gehören etwa auch Fahrzeuge (PKW, LKW) mit Verbrennungsmotor
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden.
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

Der **Antrag** für die Förderung kann ab dem 01.09.2020 bis zum 28.02.2021 online über den aws Fördermanager gestellt werden.

Bei positiver Förderungszusage ist binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung der Unternehmensinvestition eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen.

Die **Auszahlung** der Förderung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung und einer darauf basierenden Prüfung durch das aws grundsätzlich als Einmalzahlung und unmittelbar.

ACHTUNG: Soweit die relevanten Eckdaten. Die Detailregelung dieser Förderung umfasst samt Beilagen „unbürokratische“ 50 Seiten (<https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>), sodass es sinnvoll ist, im Einzelfall vor größeren Anschaffungen auch die vielen Sonderbestimmungen zu beachten. Zögern Sie daher nicht, uns bei etwaigen Fragen zu kontaktieren, wir stehen jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.